



# Informatik und Recht

vereinigt mit „Datenverarbeitung im Recht“

Heft 3

März 1986

1. Jahrgang

“Where is the life we have lost in living?  
Where is the wisdom we have lost in knowledge?  
Where is the knowledge we have lost in information?”  
T.S. Eliot

To this the beleaguered data analyst might well add:  
Where is the information we have lost in data?”  
Hiroshi Inose/John R. Pierce  
Information Technology and Civilization  
New York 1984  
(Titelblatt)

Das Schlagwort von der „Informationsgesellschaft“ ist doppelgesichtig: Es kann Hoffnungen und Ängste wecken. Ob es zuerst Hoffnungen oder zuerst Ängste sind, kennzeichnet das gesellschaftliche Klima im Umgang mit der Informationstechnologie. Abgesehen einmal von Fragen des Datenschutzes speist sich die Ablehnung von Instrumenten der „Informationsgesellschaft“ in Europa verschiedentlich aus tiefsitzenden kulturellen Ressentiments, und zwar auch dort, wo keine personenbezogenen Daten betroffen sind. Zwar gibt es dabei deutliche graduelle Abstufungen. Die Unterschiede im Meinungsklima etwa zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sind erstaunlich. Ein Motiv trifft man aber immer wieder an, und das besonders dort, wo der traditionell geisteswissenschaftliche Bereich berührt wird. Es ist die Gegenüberstellung, die in den Versen von Eliot (chorus I aus „The Rock“) zum Ausdruck kommt: Auf der einen Seite „Weisheit“ und „Wissen“ (in Deutschland müßte man vielleicht noch „Bildung“ hinzufügen), auf der anderen Seite „Information“. Dabei klingt das Wort „Information“ so, als handle es sich um einen Rohstoff geringerer Dignität. Und wer in durchaus realistischer Weise von dem sich ausweitenden Markt für das Wirtschaftsgut „Information“ spricht, verstärkt dieses Vorurteil noch, anstatt es auszuräumen. „Bildungsgesellschaft“ klingt attraktiv. Aber „Informationsgesellschaft“?

Wie häufig liegt die bezwingende Kraft des Vorurteils darin, daß es so viel Wahres zum Ausdruck bringt: Man kann Weisheit in Wissen und durch Wissen verlieren, Wissen kann in und durch Information verlorengehen. Und, worauf die Bemerkung von Inose und Pierce hinweist: Information kann unter Daten begraben werden. Jedem, der mit Datenbanken arbeitet, ist das beunruhigende Phänomen der „Datenfriedhöfe“ geläufig, der „toten“ Information, die unerschlossen bleibt und nur noch durch Zufall greifbar ist.

Zurück also zu den traditionellen Medien der Wissensspeicherung? Der Weg steht nicht mehr offen. Und selbst, wenn es anders wäre, er wäre nicht wünschenswert. Um das zu zeigen, muß man bei personenbezogenen Daten anders argumentieren als bei nicht-personenbezogenen Informationen. Hier soll der zweite Fall etwas näher betrachtet werden. Es erweist sich dann, daß das zitierte Vorurteil (und gerade das macht es trivialerweise zum „Vorurteil“) nicht die ganze Wahrheit ist. Als Hinweis auf mögliche Gefahren hat es seinen Wert, nicht aber als negatives Beurteilungskriterium für künftige Entwicklungen. Es gibt Praxiszusammenhänge, wo das unmittelbar einleuchtend wird und wo eine Frage wie „Where is the knowledge we have lost in information?“ plötzlich ihren Charakter wandelt. Bei einer Datenbank über Vergiftungserscheinungen etwa wird niemand resignierend verlorenem Wissen nachtrauern, sondern allenfalls die Frage stellen, ob das nötige Wissen in der Datenbank enthalten, adäquat abgebildet und schnell zugänglich ist. Das Beispiel hat nur scheinbar rhetorischen Charakter, und deshalb kann man durchaus die Frage stellen, warum andere Wissens- und Textdatenbanken anders beurteilt werden sollten. Das gilt selbst für den Kernbereich der Geisteswissenschaften. Die weit fortgeschrittenen amerikanischen Projekte zur maschinenlesbaren Erfassung aller Texte der griechischen und römischen Antike werden die Forschungspraxis der damit befaßten Disziplinen notwendigerweise verändern, nicht in dem Sinne, daß die Maschine über den Geist triumphieren könnte, wohl aber in dem Sinne, daß der Geist ohne die Maschine in neue Dimensionen der Beherrschung eines unüberschaubaren Materials nicht vorstoßen kann.

Auch für die Rechtswissenschaft, die sich traditionellerweise immer noch den Geisteswissenschaften stärker als anderen Disziplinen verbunden fühlt, ist eine ähnliche Entwicklung absehbar. Wer aus dem deutschen Diskussionsumfeld kommt und die selbstverständliche Benutzung der amerikanischen juristischen Datenbanken wie „WESTLAW“ oder „LEXIS“ schon durch Studenten in den „Law Schools“ erlebt, kann dem Eindruck kaum ausweichen, daß die hiesige Diskussion um juristische Datenbanken und ihre Integration in den juristischen Alltag Züge von Provinzialität trägt. Das gilt übrigens schon im Vergleich zu Frankreich. Daran kann man auch sehen, daß der oft zu hörende Hinweis auf den unterschiedlichen Stellenwert von Datenbanken in einem „case law“-System und in gesetzorien-

tierten Systemen nur ein Stück weit trägt. Man muß dazu gar nicht die Rechtstheorie bemühen, die immer stärker auf argumentative Ähnlichkeiten in beiden Rechtssystemen aufmerksam wird. Es genügt ein praktischer Hinweis. Sowohl „LEXIS“ als auch „WESTLAW“ verfügen über einen Befehl, der alle in der Datenbank enthaltenen Urteile auflistet, die ein bei der Suche gefundenes Urteil zitieren. Diese Möglichkeit steht natürlich, wie die Zusätze bei den Zitatnachweisen („distinguished“, „overruled“ etc.) zeigen, mit Argumentationsregeln des „case law“-Systems in Zusammenhang. Trotzdem würde wohl kaum ein praktisch tätiger deutscher Jurist die Bedeutung eines derartigen Instruments etwa im Bereich der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung leugnen.

Sicher führen die neuen Instrumente nicht automatisch zu einer Verbesserung des juristischen Wissens- bzw. Informationsstandes. Die in dem Eingangszitat poetisch ausgedrückte Problematik kann man auch nüchtern empirisch beschreiben. Eine amerikanische Studie aus dem Jahre 1982 etwa ergab, daß in einer juristischen Volltextdatenbank im Durchschnitt nur etwa 20% der für eine Frage relevanten Dokumente gefunden wurden. Und auch heute noch ist trotz mancher Verbesserungen im Suchverfahren das Verhältnis der gefundenen Dokumente zu den für die Suchfrage relevanten Dokumenten problematisch (vgl. Al Coco, Full Text vs. Full-Text Plus Editorial Editions: Comparative Retrieval Effectiveness of the LEXIS and WESTLAW Systems, Legal Reference Services Quarterly, 4 (1984), 27-37). Dieser Sachverhalt ist aber eher eine Herausforderung an das Datenbankdesign, die Gestaltung der Retrievalsprache, die Suchmethodologie und die juristische Ausbildung, als ein Argument für den Weg zurück zu den gedruckten Medien als alleiniger Informationsquelle. Denn – und das wird oft übersehen – auch dort kann Information „verlorengehen“.

Die relevante Information in einer Datenbank zu finden, ist nach dem Gesagten schon schwierig genug. Das ist aber nicht die einzige Schwierigkeit dieser Art. Angesichts der Vielzahl von Datenbanken ist immer häufiger bereits die Auswahl der einschlägigen Datenbank ein Problem. Wissen kann auch deswegen nicht zugänglich und so in einem weiteren Sinne für den Suchenden „verloren“ sein, weil man die Datenbank mit der relevanten Information nicht findet. Diese Konstellation ist der Struktur nach nicht neu. In der Geschichte der Rechtswissenschaft (und in anderen Disziplinen in ähnlicher Weise) führte der Eindruck einer Explosion des Wissens im 16. Jahrhundert zum Entstehen eines neuen Erschließungsmittels, den Bibliographien. Je mehr Bibliographien jedoch entstanden, desto dringender benötigte man ein Erschließungsmittel „zweiter Ordnung“: „Bibliographien der Bibliographien“. Heute sind vergleichbare Suchinstrumente die „Datenbanken der Datenbanken“. Das Phänomen ist also der Struktur nach nicht neu: Man kann Wissen auch in Büchern verlieren und benötigt „Bücher über Bücher“, die davor bewahren.

Warum diese Überlegungen an dieser Stelle? Der Grund liegt darin, daß mit diesem Heft eine Serie von Artikeln beginnt, die unter dem Stichwort „Informationsgesellschaft“ zusammengefaßt werden können. Diese Serie ist international konzipiert und wird unter anderem die Situation in den USA, Japan und Frankreich behandeln. Im Mittelpunkt stehen dabei neben den Datenbanken die Informationsnetze, die als neue Kommunikationsform und System der Wissenserschließung einer genauen Betrachtung bedürfen. Als erstes Netz dieser Art wird in diesem Heft „CompuServe“ vorgestellt, das „älteste“ und soweit ersichtlich größte amerikanische System. Bei der Behandlung einzelner Instrumente der „Informationsgesellschaft“ soll der praktische Aspekt nicht vernachlässigt werden. Das darf nicht als „technizistische“ Verkürzung der Perspektive verstanden werden. Vielmehr beruht die Betonung dieses Aspekts auf der Einsicht, daß erst eine gewisse Vertrautheit mit der Funktionsweise neuer Informationstechnologien eine kompetente Globalbeurteilung ermöglicht. Der Gedanke klingt zugegebenermaßen wie eine Trivialität; er verliert diesen Charakter aber etwas, wenn man sich die Frage stellt, wie viele juristische Beurteiler von Computern bereits einmal mit einem Computer gearbeitet haben. In dieser Hinsicht ist die amerikanische Erfahrung erfrischend: Praktizierenden Anwälten, die ihre eigene „litigation support software“ schreiben, kann man kaum den spezifisch deutschen Typ der selbstquälischen Grundsatzdebatte erklären, die immer noch der Frage nachgeht, ob Computer im juristischen Bereich einen legitimen Platz haben oder nicht.

Berkeley, den 6. 3. 1986

Maximilian Herberger

---

Die Rubrik „Rechtsprechung“, die im Rahmen des luR-Programms besondere Bedeutung hat, verfolgt eine dokumentierende und eine aktuell informierende Interessenrichtung.

Was den Dokumentationsaspekt betrifft, sollen Entscheidungen veröffentlicht werden, die – obwohl sie von grundsätzlicher Bedeutung sind – noch nicht die notwendige Beachtung gefunden haben.

Der aktuellen Information dient die Veröffentlichung von Entscheidungen jüngsten Datums zu Themen aus dem Bereich „Informatik und Recht“.

Die Veröffentlichung zivilrechtlicher Entscheidungen wird betreut von

**Rechtsanwalt Dr. Christoph Zahrnt,**  
**Hollmuthstr. 2a,**  
**6903 Neckargemünd.**

Die Redaktion bittet um Zusendung von Urteilen in EDV-Streitigkeiten direkt an Rechtsanwalt Dr. Zahrnt unter der oben angegebenen Anschrift.